



Referenz/Aktenzeichen: [REDACTED]

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: [REDACTED]

Sachbearbeiter/in: [REDACTED]

Bern, 2. Dezember 2009

## DAS BUNDESAMT FÜR VERKEHR

### hat in der Angelegenheit

der **BLS AG**, Infrastruktur Immobilien, Bucherstr. 3, 3401 Burgdorf

Antragstellerin

gegen

**Kanton Bern**, Obergeringenieurkreis III, Tiefbauamt des Kantons Bern, Spitalstrasse 20, 2501 Biel

Antragsgegner

### betreffend

Kostentragung für das Rückhaltesystem der Kantonsstrasse H 10 Rechnung 7820018194,  
19.1.2010/kua

### I. festgestellt:

1. Die BLS AG hat mit Schreiben vom 8. Mai 2008 beim Bundesamt für Verkehr (BAV) ein Gesuch gestellt, den Obergeringenieurkreis III des Kantons Bern zur Tragung von Kosten in Höhe von Fr. 220'000.- für das Rückhaltssystem der Kantonsstrasse H 10 zu verpflichten.
2. Das BAV hat mit Schreiben vom 7. Juli 2008 ein Verfahren im Sinne von Artikel 40 Absatz 2 des Eisenbahngesetzes (EBG, SR 742.101) eröffnet und der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
3. Die Stellungnahme erfolgte mit Schreiben vom 12. August 2008 durch das Tiefbauamt des Kantons Bern, Obergeringenieurkreis III.
4. Mit Schreiben vom 18. September 2008 ordnete das BAV einen zweiten Schriftenwechsel an.
5. Die BLS AG reichte ihre Replik mit Schreiben vom 18. Oktober 2008 ein.
6. Der Kanton Bern reichte seine Duplik mit Schreiben vom 18. November 2008 ein.

Bundesamt für Verkehr BAV

[REDACTED]  
Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen  
Postadresse: 3003 Bern

[REDACTED]  
[REDACTED]  
www.bav.admin.ch

7. Der der Kostenstreitigkeit zugrunde liegende Sachverhalt lässt sich wie folgt skizzieren: Zwischen Ins und Zihlbrücke wollte die BLS AG ein zweites Gleis errichten. Gleichzeitig beabsichtigte der Kanton Bern eine parallel verlaufende Strasse zu errichten. Nachdem ursprünglich gemeinsam geplant wurde, wurde die Strasse schliesslich deutlich vor der Bahn realisiert. Während die Strasse noch vor Juni 2002 in Betrieb genommen wurde, wurde die Planvorlage für das zweite Gleis erst am 20. Oktober 2003 eingereicht und zuletzt am 19. Oktober 2005 ergänzt. Die Plangenehmigung wurde durch das BAV mit Verfügung vom 10. November 2005 erteilt. Die Bahnunternehmung begehrt nun, den Eigentümer der Strasse dazu zu verpflichten, die Kosten der Leiteinrichtung zu übernehmen, welche die Bahnunternehmung zwischen Strasse und zweitem Gleis errichten musste.

## **II. in Erwägung gezogen:**

### *A Formelles:*

1. Das BAV ist gemäss Artikel 40 Absatz 2 EBG dafür zuständig, über Streitigkeiten über Kosten zu entscheiden, die aus der Anwendung von Artikel 19 Absatz 2 EBG erwachsen. Gemäss Artikel 19 Absatz 2 EBG trägt die Bahnunternehmung die Kosten der Vorkehren, die aufgrund von Artikel 19 Absatz 1 EBG erforderlich sind.
2. Vorliegend wurde die Bahnunternehmung mit Plangenehmigungsverfügung vom 10. November 2005 verpflichtet, zum Schutz der Bahnanlagen Leiteinrichtungen anzubringen, wo ein zur Sicherheit ausreichender Abstand zur T 10 nicht möglich war. Es handelt sich damit um Kosten für eine Vorkehrung, welche zur Sicherheit des Betriebs der Bahn bzw. zur Vermeidung von Gefahren für Personen und Sachen (Art. 19 Abs. 1 EBG) notwendig ist.
3. Folglich ist gestützt auf Artikel 40 Absatz 2 EBG in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 2 EBG die Zuständigkeit des BAV begründet, über die vorliegende Kostenstreitigkeit zu entscheiden.
4. Eine Zustellung der Duplik an die BLS vor Erlass dieser Verfügung war nicht erforderlich, da sie keinen entscheidenderheblichen neuen Sachverhalt mehr enthält.

### *B Materielles:*

5. Mit Verfügung vom 10. November 2005 erteilte das BAV der BLS AG die Plangenehmigung für ein zweites Gleis zwischen Ins und Zihlbrücke. Das Gleis kam zwischen das bestehende Gleis und die parallel verlaufende Kantonsstrasse H 10 (damals noch T 10 genannt) zu liegen.
6. Die Plangenehmigungsverfügung enthielt folgende Auflage: "Wo ein zur Sicherheit ausreichender Abstand zur T 10 nicht möglich ist, sind im Sinne der Erwägungen zum Schutz der Bahnanlagen Leiteinrichtungen erforderlich." In den Erwägungen heisst es diesbezüglich ergänzend: "Gemäss AB-EBV zu Art. 23, Ab 23.1, Ziffer 11 ist in der Regel für solche Neuanlagen ein Abstand von 10m vorgesehen." Die Verfügung wurde nicht angefochten.
7. Die BLS AG vertritt die Auffassung, dass ihr vom Kanton Bern die Kosten für die Leiteinrichtung zu erstatten seien. Sie begründet dies zum einen unter Hinweis auf Artikel 21 EBG, zum anderen mit der Tatsache, dass die Achse des Doppelspurausbaus bereits bei der Planung der T 10 bekannt gewesen sei.
8. Artikel 21 EBG kommt zur Anwendung, wenn Dritte Arbeiten durchführen, welche die Sicherheit der Bahn beeinträchtigen. Artikel 19 EBG kommt hingegen anlässlich von Vorhaben der Bahn zur Anwendung.
9. Es ist daher zunächst der Frage nachzugehen, ob anlässlich der Planung und Errichtung der T 10 des Kantons Bern bereits gemäss Artikel 21 EBG eine Verpflichtung bestand, ein

Rückhaltesystem zwischen Strasse und Bahnlinie zu errichten und für dessen Kosten aufzukommen.

10. Anlässlich der Planung und Errichtung der T 10 betrug der Abstand zur Bahnlinie noch durchgehend mehr als 10m. Es bestand gemäss Artikel 23 EBV in Verbindung mit den zugehörigen AB-EBV ein genügender Abstand zwischen Bahnlinie und Strasse, weshalb gemäss Artikel 23 Absatz 2 EBV die Anbringung einer Schutzvorrichtung zur Gewährleistung der Sicherheit im damaligen Zeitpunkt nicht erforderlich war.
11. Zu beantworten bleibt die Frage, ob der Eigentümer der Strasse nicht anlässlich von Planung und Bau verpflichtet war, auch die Sicherheit des noch in Planung befindlichen, zukünftigen Bahngleises zu gewährleisten und dafür die Kosten zu tragen. Artikel 21 Absatz 2 EBG betrachtet als massgeblichen Zeitpunkt die Erstellung der Bahnanlagen. Dritte müssen die Kosten tragen, wenn ihre Anlage nach der Bahnanlage erstellt wurde. Wurde die Anlage des Dritten hingegen vor der Bahnanlage errichtet, besteht gemäss Artikel 21 Absatz 2 EBG keine Kostentragungspflicht des Dritten.
12. Folglich ist der Umstand, dass dem Strasseneigentümer die Absicht der Bahnunternehmung bekannt war, ein zweites Gleis zu realisieren, kein rechtlicher relevanter Umstand, da gemäss Artikel 21 EBG einzig rechtlich relevant ist, dass die Strasse vor dem zweiten Gleis errichtet wurde.
13. Der Eigentümer der Strasse war - in Ermangelung einer entsprechenden Rechtsvorschrift - anlässlich der Realisierung der Strasse auch nicht verpflichtet, den Strassenverlauf so zu wählen, dass auch nach Realisierung eines zusätzlichen Gleises ein so grosser Abstand zwischen Strasse und Bahn besteht, dass keine Leiteinrichtung erforderlich geworden wäre.
14. Es liegen auch keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass der Strassenverlauf nicht aus sachlichen Gründen, sondern treuwidrig gewählt worden sein könnte, nämlich einzig um der Bahn Kosten für den Bau einer Leiteinrichtung zu verursachen.
15. Folglich war die Leiteinrichtung nicht schon bei der Errichtung der Strasse erforderlich. Sie wurde dies erst anlässlich des Bauvorhabens der Bahn. Deshalb richtet sich die Kostentragung nach Artikel 19 EBG und nicht nach Artikel 21 EBG.
16. Die Leiteinrichtung dient dazu zu verhindern, dass Fahrzeuge auf die Gleise geraten. Sie dient damit dem Schutz der Fahrzeuginsassen wie auch dem Schutz der Sicherheit des Bahnbetriebes vor Kollisionen mit Fahrzeugen und damit verbundenen allfälligen Gefahren für den Lokführer, den Zug (Beschädigung, Entgleisung) und für seine Passagiere. Es handelt sich somit um eine Vorkehrung im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 EBG.
17. Gemäss Artikel 19 Absatz 2 Satz 1 EBG trägt folglich die Bahnunternehmung grundsätzlich die Kosten dieser Vorkehrung.
18. Eine Beteiligung Dritter käme nur für Vorkehrungen in Betracht, welche wegen Bauvorhaben oder anderer Bedürfnisse Dritter nötig werden (Artikel 19 Absatz 2 Satz 2 EBG). In der Botschaft zum Entwurf eines Eisenbahngesetzes vom 3. Februar 1956 (BBl 1956 213) heisst es hierzu auf Seite 242: "Klargestellt wird (...), dass Kosten für Sicherheitsvorkehrungen, welche infolge von Bau- oder anderer Vorhaben Dritter nötig werden, zu deren Lasten gehen."
19. Die Bestimmung ist so zu verstehen, dass die Bahnunternehmung die Kosten für alle Vorkehrungen zu tragen hat, welche erforderlich sind, damit die Bahn, so wie sie in der bestehenden Umgebung geplant ist, sicher betrieben werden kann. Hingegen muss die Bahn nicht für Kosten für Sicherheitsvorkehrungen gegen Risiken aufkommen, die beim Bau der Bahn noch gar nicht bestehen, sondern erst zukünftig aufgrund der Realisierung von (geplanten) Vorhaben Dritter entstehen werden. Solche Kosten hat der Dritte zu tragen.

20. Unstreitig wurde die Strasse vor Juni 2002 in Betrieb genommen. Die Planaufgabe für das zweite Gleis zwischen Ins und Zihlbrücke erfolgte ab dem 26. Januar 2004. Folglich diente die Leiteinrichtung dem Schutz vor einem Risiko, welches bereits bestand, bevor die Planung des zweiten Gleises aufgelegt wurde. Damit hat gemäss Artikel 19 Absatz 2 EBG die Bahnunternehmung und nicht der Dritte für die Kosten der Leiteinrichtung aufzukommen.
21. Die BLS AG hat diese Verfügung veranlasst, weshalb ihr gestützt auf Artikel 1, 2 und 6 der Gebührenverordnung BAV (SR 742.102) eine Gebühr nach Zeitaufwand in Höhe von Fr. 1'800.- aufzuerlegen ist.

### **III. verfügt:**

1. Das Gesuch der BLS AG wird abgewiesen.
2. Der Kanton Bern ist nicht verpflichtet, sich an den Kosten für die Leiteinrichtungen zu beteiligen, zu deren Errichtung die BLS AG mit Verfügung vom 10. November 2005 verpflichtet wurde.
3. Der BLS AG wird eine Gebühr von Fr. 1'800.- auferlegt. Der Betrag ist fällig 30 Tage nach der Eröffnung der Verfügung bzw. im Falle der Anfechtung mit ihrer Rechtskraft. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage vom Eintritt der Fälligkeit ab. Der Betrag ist dem BAV gemäss der separat folgenden Rechnung zu überweisen.

Bundesamt für Verkehr

Ueli Stückelberger, Fürsprecher  
Leiter der Sektion Recht

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gemäss Artikel 50 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) kann gegen diese Verfügung binnen 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14 schriftlich Beschwerde erhoben werden. Gemäss Artikel 20 VwVG beginnt die Beschwerdefrist bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag zu laufen. Der Stillstand der Fristen richtet sich nach Artikel 22a des VwVG.

Die Beschwerdeschrift ist der Beschwerdeinstanz im Doppel einzureichen; sie hat die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Die Beschwerdeschrift ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen; ein allfälliger Vertreter hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Die Kostentragung im Beschwerdeverfahren richtet sich nach Artikel 63 des VwVG.

**Zu eröffnen an:**

BLS AG, Infrastruktur Immobilien, Bucherstr. 3, 3401 Burgdorf (**mit Beilage**)  
Kanton Bern, Obergeringenieurkreis III, Tiefbauamt des Kantons Bern, Spitalstrasse 20, 2501 Biel

**Beilage:**

Duplik des Kantons Bern vom 18. November 2008

**Kopie z.K. an:**

██████████

████████████████████

██